

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834

18.11.1834 (Nr. 320)

Baden.

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 15. November, Nr. 49, enthält eine landesherrliche Verordnung über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte, mit mehreren Formularen als Beilagen. Wir heben folgende Bestimmungen heraus. §. 1. Niemand ist befugt, eine Wirthschaft zu betreiben, ohne daß er von der kompetenten Behörde die Erlaubniß dazu erhalten hat. §. 2. Die Wirthschaftsrechte werden entweder als Real- oder als Personalrechte ertheilt, je nachdem sie auf bestimmten Häusern haften, oder nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welchen sie verliehen wurden. §. 3. Die Personalrechte werden entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit Desjenigen, dem sie verliehen werden, ertheilt. Ersteres geschieht nur dann, wenn der Grund, aus welchem ein Wirthschaftsrecht verliehen wird, nur ein vorübergehender ist. §. 4. Die Wirthschaftsrechte werden ertheilt, entweder 1) als Gastwirthschaften, welche zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art und zur Beherbergung berechtigt sind; 2) oder als Schenk- und Speisewirthschaften, (Restaurationen) die alle Rechte der Gastwirthschaften haben, mit Ausnahme des Rechts zur Beherbergung; 3) oder als Bier- und Brantenweirwirthschaften, mit der Berechtigung, Bier, Brantenwein und kalte Speisen zu verabreichen. Den unter 1 und 2 genannten Wirthschaften steht, insoferne das geeignete Lokal vorhanden ist, das Recht zu, unter Beobachtung der bestehenden oder künftigen polizeilichen Vorschriften, Tanzmüß zu halten. §. 5. Gastwirthschaften werden in der Regel als Realwirthschaften ertheilt, insoferne die Wirthschaftseinrichtung einen bedeutenden Kostenaufwand veranlaßt. Unter der gleichen Voraussetzung, aber nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen können auch Restaurationen als Realrechte ertheilt werden. Alle übrigen Wirthschaftsrechte sind nur persönlich. §. 6. Alle fünf Jahre werden für jede Gemeinde, in welcher das Bedürfniß des Publikums die Errichtung neuer Wirthschaften erfordert, so viele Wirthschaftskonzessionen als nöthig sind, ertheilt. Zu diesem Zwecke berichtet der Gemeinderath an das betreffende Bezirksamt, erstmals im Monat August 1835 und in der Folge, wenn neue Wirthschaften nothwendig werden, jedesmal nach Ablauf von fünf Jahren in demselben Monat, nach Einvernehmung der jeweiligen Wirth. Ehe der Bericht dem Bezirksamte vorgelegt wird, steht nach vorgängiger Bekanntmachung in der Gemeinde die Einsicht allen denjenigen offen, die bei Bestimmung der Zahl der Wirthschaften ein Interesse haben, damit sie vor

der Einsichtung an das Amt ihre allenfallsigen Erinnerungen vorbringen können. §. 8. Sind hiernach in einer Gemeinde neben den bestehenden Wirthschaften eine oder mehrere Wirthschaften zu vergeben, so macht dies der Bürgermeister alsbald in der Gemeinde bekannt, und fordert die Kompetenten um die vakanten Wirthschaften auf, ihre Gesuche bei ihm innerhalb vierzehn Tagen einzureichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Den Maasstab für den Antrag des Gemeinderaths und die amtliche Entscheidung gibt der Grundsatz, daß demjenigen Kompetenten der Vorzug zu geben ist, dessen Wirthschaft voraussichtlich in jeder Beziehung dem Bedürfniß des Publikums am Besten entsprechen wird. Hat keiner der Kompetenten die zum Wirthschaftsbetrieb nöthigen Eigenschaften, so kann die Wirthschaft vakant bleiben. Bleibt eine Wirthschaft aus diesem Grunde, oder weil sich niemand dazu gemeldet hat, vakant, so kann sie auch während dem Laufe der fünf Jahre an einen Kompetenten, nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths, durch das betreffende Amt vergeben werden. §. 9. Bestehen dergleichen in einer Gemeinde mehr Wirthschaften, als das Bedürfniß des Publikums erfordert, so werden daselbst so lange keine neuen Konzessionen ertheilt, bis die bestehenden auf die festgesetzte Zahl reducirt sind. §. 10. Bierbrauer, welche ihr selbst gebrautes Bier auschenken wollen, bedürfen hiezu gleichfalls einer Konzession. §. 13. Derjenige, welchem ein persönliches Wirthschaftsrecht verliehen ist, darf solches nur in dem, in seinem bei dem Gemeinderath eingereichten Gesuch bezeichneten Hause betreiben. Eine Ausnahme hiervon kann das Amt nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths gestatten. §. 14. Bei besondern, vorübergehenden Gelegenheiten, als bei Märkten, Volksfesten und dergleichen kann das Amt einem oder mehreren Wirthen die Erlaubniß geben, ihre Wirthschaft ausserhalb ihrer Behausung auf einem zu bestimmenden Plage und für eine bestimmte Zeit zu betreiben. §. 15. Realrechte können auf andere Häuser nur mit Genehmigung der Kreisregierung übertragen werden. Das Haus, auf welches ein Realrecht transferirt werden soll, muß zum Wirthschaftsbetrieb vorzüglich geeignet seyn; auch ist darauf zu sehen, daß nicht zu viele Realwirthschaften auf einem Punkt vereinigt werden. §. 16. Die Verpachtung der Personalrechte ist nicht gestattet. Ebenso wenig ist erlaubt, daß der persönlich Berechtigte auf seine Rechnung durch einen Dritten seine Wirthschaft betreiben läßt. Eine Ausnahme von den beiden vorhergehenden Sätzen kann die Kreisregierung in dringenden Fällen, namentlich dann bewilligen, wenn der Berechtigte eine

Wirthschaft längere Zeit zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder Krankheit an dem Fortbetrieb gehindert, und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungs- zweig beschränkt ist. §. 17. Zu Verpachtungen von Realwirthschaften ertheilt das Amt die Erlaubniß, wenn der Pächter einen guten Leumund hat, und überhaupt zum Gewerbsbetrieb im Inland befugt ist. §. 18. Zum Verkauf der Realwirthschaften bedarfes keiner besondern Konzession. Zum Betrieb einer solchen Wirthschaft aber ist die amtliche Erlaubniß nöthig. Dieselbe kann nicht versagt werden, wenn der, welcher die Wirthschaft betreiben will, einen guten Leumund hat und überhaupt zum Gewerbsbetrieb im Inland befugt ist. §. 19. Wer eine Wirthschafts- konzession erhält, übernimmt damit die Verbindlichkeit, die Wirthschaft zu betreiben. Jeder, welcher seine Wirthschaft einstellt, ist verbunden, binnen 14 Tagen die Anzeige davon dem Gemeinderath zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so verfällt er in eine Strafe von zehn Reichsthalern. §. 20. Die Personalwirthschaftsrechte erlöschen durch den Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben sind. Die Personalwirthschaftsrechte, welche nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt sind, erlöschen jedenfalls, auch wenn die Zeit noch nicht umlaufen ist, mit dem Tode des Berechtigten. §. 21. Wenn ein zu einer Wirthschaft persönlich Berechtigter stirbt, so haben seine Erben das Recht, die Wirthschaft von dem Todestag an noch weitere sechs Monate fortzubetreiben, es wäre denn, daß die Wirthschaft auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen war, und diese Zeit früher als sechs Monate nach dem Todestag abläuft, in welchem Falle die Wirthschaft mit der Zeit, auf welche sie verliehen war, aufhört. §. 22. Wenn Derjenige, welcher eine lebens- längliche Personalwirthschafts Konzession hatte, eine Witt- we hinterläßt, so geht sein Recht auf seine Wittwe über, so lange dieselbe im Wittwenstande verbleibt. §. 23. Per- sonalwirthschaftsrechte erlöschen ferner wegen fortgesetzten Mißbrauchs der Konzession. Macht sich ein Wirthschafts- berechtigter eines Mißbrauchs seiner Konzession dadurch schuldig, daß er die polizeilichen Gesetze und Ordnungen verletzt, so erläßt das Amt, unabhängig von der etwa gegen ihn zu erkennenden Strafe, eine Warnung an ihn, daß der fortgesetzte Mißbrauch den Verlust der Konzession zur Folge haben könne. War diese Warnung fruchtlos, so legt das Amt die Akten der Kreisregierung vor, welche, wenn sie den Wirthschaftsberechtigten für schuldigerachtet, demselben androht, daß ihm im nächsten Falle sein Wirth- schaftsrecht entzogen werde. Hat auch diese Androhung ihren Zweck verfehlt, so wird die Konzession durch Erkennt- niß der Kreisregierung für erloschen erklärt. §. 24. Gleiches Verfahren findet wegen Mißbrauchs der Konzes- sion gegen Solche statt, welche eine Realwirthschaft betrei- ben. Es wird aber nicht der Verlust des Realrechts, son- dern nur des Selbstbetriebs der Wirthschaft angedroht und erkannt. §. 25. Die Bürgermeister haben alsbald durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden sämt- liche Wirthschaftsberechtigte aufzufordern, ihre Konzessi- onsurkunden dem Gemeinderath, innerhalb 14 Tagen

vorzulegen, oder, falls sie keine solche Urkunden besitzen sollten, auf andere Art ihre Berechtigung und deren Um- fang glaubhaft nachzuweisen. §. 27. Diejenigen derma- ligen Wirth, deren Berechtigung nicht in eine der im §. 4. erwähnten Klassen der Wirthschaftsrechte gehört, kön- nen um Umwandlung ihrer Wirthschaft in eine solche, welche zu einer dieser drei Klassen gehört, in der im §. 8 festgesetzten Zeit und unter der Voraussetzung, daß eine solche Wirthschaft vakant ist, nachsuchen.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, 12. Nov. Der Herzog von Nassau ist, wie Sie wissen, gestern durch unsere Stadt nach Berlin gereist. Wenn auch seine Reise keineswegs durch die Un- terhandlungen wegen des Zollanschlusses motivirt wird, so ist man doch der Meinung, daß die Anwesenheit des Herrn Herzogs, der im wahren Sinne des Wortes selbst regiert, in Berlin für die Unterhandlungen von vielem Vortheil seyn kann. — Man behauptet, daß vor einigen Tagen hier die Kunde von dem Abschlusse eines Traktates zwischen Oesterreich, Rußland und Frankreich, in Betreff des Orients, angelangt sey. Diese drei Großmächte sollen die Verpflichtung gegenseitig eingegangen seyn, keinen Krieg im Orient ausbrechen zu lassen, und dem russischen Botschafter in Paris, Grafen Pozzo di Borgo, soll das Verdienst des Abschlusses des Traktates zugeschrieben seyn. Indessen darf man zweifeln, daß diese Nachricht, wie sie gestellt ist, gegründet sey. (Allg. Ztg.)

Preussen.

Berlin, 12. Nov. Des Königs Maj. haben nach- stehende allerhöchste Kabinettsordre an das Staatsministe- rium zu erlassen geruht:

„Die königl. französische Regierung hat in neuerer Zeit den Grundsatz aufgestellt, daß das Exequatur einem Kon- sul einseitig von der Regierung, bei welcher er angestellt ist, entzogen werden kann, ohne vorher mit der Regierung, die ihn ernannt hat, Rücksprache zu nehmen, und diesen Grundsatz auf den preussischen Konsul Bardewisch zu Ba- yonne angewendet. Da in allen Verhältnissen dieser Art die Reziprozität zwischen zweien Regierungen die einzige Norm abgeben kann, so finde Ich Mich veranlaßt, den- selben Grundsatz in Hinsicht der französischen Konsuln an- zunehmen und festzustellen. Sollte also ihr Benehmen von Seiten der Provinzialbehörden zu Klagen Anlaß geben, so wird Mir der Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverzüglich darüber berichten, und auf Meinen Befehl dem beschuldigten Konsul ohne Weiteres das Exequatur entzie- hen. In Ansehung der in Meinen Staaten angestellten Konsuln aller andern Mächte bleibt es bei dem durch das Herkommen festgestellten Verhältniß. Berlin, den 9. No- vember 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

— Es heißt, daß der große deutsche Zollverein dem- nächst eine noch weit größere Ausdehnung erhalten werde. (S. M.)

Berlin, 13. Nov. Heute Nachmittag um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr sind Sr. Maj. der Kaiser von Rußland, in Begleitung Sr. kaiserl. Hoh. des Großfürsten Thronfolgers, zur hohen Freude Sr. Maj. des Königs, Ihrer Maj. der Kaiserin von Rußland und des gesammten königlichen Hauses, aus St. Petersburg hier eingetroffen.

(Pr. Stztg)

Frankreich.

* Paris, 14. Nov. Der Messager des Chambres hat gestern Abends die ganze politische Welt in Bewegung gesetzt; am meisten aber die Abendgesellschaft Dupin's, wo alle Minister zugegen waren. Er hatte nämlich behauptet, das neue Ministerium sey schon wieder aufgelöst. Die Debats und andere Blätter wiederholen zwar heute dieses Gerücht, aber es scheint, der Messager lasse sich von den umherspähenden Doctrinär's täuschen. Das sonderbarste an der Sache ist, daß gestern nicht einmal Kabinetsrath gehalten wurde; die ganze Geschichte der ausgebrochenen Uneinigkeit und des darauf erfolgten Gesammtentlassungsgesuchs der Minister bleibt eine bloße Erdichtung. Die heutigen Morgenblätter betrachten auch die Sache von dieser Seite. Ich komme auf die Abendgesellschaft Dupin's zurück, welcher ein Mittagmahl von 50 Gedecken vorherging. Man stelle sich vor, wie sehr alle Anwesenden erstaunt waren, als man ihnen, im Beiseyn aller beiheligensten Personen, vorlas, das neue Cabinet habe sein Ende erreicht. Der Herzog von Bassano schien beim ersten Anhören Verrath zu wittern, und zog Dupin bei Seite, bald aber mischten sich diese Herren wieder ins allgemeine Gespräch. Bei Tische, erzählten mir die Anwesenden, daß der Rathsvorstand zur Rechten des Kammerpräsidenten. Hr. Persil wohnte der Tafel nicht bei. Von andern bedeutenden Personen waren zugegen: Molé, Decazes, Bertin de Sauvigny, Rothschild, der Bischof von Nevers, Mauguin, Odilon Barrot, Berryer, Janvier, der Pfarrer von St. Eustache (in Paris). Karl Dupin und D. Barrot waren Tischnachbarn. Von den neuen Ministern erregten vorzüglich die H. Leste und Passy die allgemeine Aufmerksamkeit, und das im besten Sinne. Die hohen Speculanten haben dieselben in Bann gethan, weil sie ihre Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Sparsamkeit befürchteten. Die „schwarze Bande“ setzt Feuer und Schwert in Bewegung, schlägt Lärm, und gebärdet sich ganz grimmig, als ob ihr die Ernennung des neuen Cabinets ans Leben ginge. Hr. v. Rothschild benahm sich gestern Abends wie es einem politischen Staatsmann geziemt, er ließ nichts davon merken, daß er auch Theilnehmer ist an dem Börsenaufstau. Andere eingefleischten Anhänger schleudern so wie er Klagen weg, und sind Schuld an dem fast 2 pCt. Sinken der Staatspapiere. Das bildet eines der Hauptgespräche des politischen Zirkels. Gegen halb 9 Uhr meldeien die Bedienten Hrn. Salvandy. Gleich blickten alle ihn an, und bald darauf erklärte der hohe Doctrinär sich als Verfasser des polemischen Artikels in den Debats. Ja der seine Herr setzte selbst noch die Schlussworte hinzu: „Nous le démontrons, qui sait, peut-être, avant quarante-huit heu-

res n'existera-t-il plus.“ (Wir werden das Ministerium stürzen, wer weiß, in zweimal 24 Stunden existirt es vielleicht nicht mehr.) Wie es scheint, war er im Complot der Kontreminers; der ehemalige Sekretär der Garaffe spielt da eine ihm nicht anstehende Rolle. Was die Doctrinär's in Wuth bringt, ist die Mäßigung, welche die freie Presse, die revolutionäre mitbegriffen, zeigt. Die Patrioten und die liberale Opposition geben ebenfalls Beweise des ruhigsten Verhaltens. Der studierte Zorn des Trosses der Doctrinär's wird schwerlich die öffentliche Ruhe stören; die Emruten finden jetzt weder in den Straßen, noch in den Hörsälen, sondern auf der Börse statt. Der gute Thiers muß den gezwungenen Verbündeten der Doctrinär's machen, obschon er den neuen Ministern nicht so fern steht, als man glauben sollte. Gestern Abends sagte mir Jemand, es ist ein Glück, daß wir keine allgemeinen Wahlen vor uns haben, die Doctrinär's würden gewiß mit den Legitimisten stimmen, und den Tiers parti dadurch zu stürzen suchen.

N. S. 5 Uhr Abends. Das neue Ministerium liegt in den letzten Zügen. Hr. v. Bassano wird von seinen Gläubigern so gedrängt, daß er sich nicht auf seinem Posten halten kann. Passy hat bereits seine Entlassung gegeben, Karl Dupin ist diesem Beispiel gefolgt, Leste wird es nachahmen, und Sauzet hat das ihm bestimmte Ministerium nicht angenommen. Von allen Ministern steht nur einer fest da, Hr. Persil. Dieser will von einer Restauration des Monats Juli nichts hören. Die Amnestie hat abermals dies neue Cabinet zersplittert; Hr. Persil will wohl den Prozeß der Pairskammer unterdrücken, allein den einmal Verurtheilten keine allgemeine Verzeihung gewähren. Ueberdies sind die Bankiers und ein großer Theil der Nationalgardisten gegen das Amnestiegesetz. Es sollen selbst zwei Bankiers (worunter H. Odier) beim König gewesen seyn, und ihm die Gefahr vorgestellt haben, welcher ihn sein neues Cabinet aussetze. Ueberdies sind dem König die Schuldlisten seines ersten Ministers vorgelegt worden. Dadurch kann nun Bassano seine Stellung nicht behaupten. Es ist nicht Thiers, sondern Persil, dem die Bildung eines neuen Cabinets aufgetragen wurde. Die Börse ist voller Freude, und alle Effekten sind in die Höhe gegangen. Auch Rothschild gab sich viele Mühe, Hrn. Passy zu stürzen. Dieser Minister ist ein zu ehrlicher Mann, dem es nicht ansteht, die telegraphischen Depeschen früher mitzutheilen, um die kleinen Speculanten zu hintergehen.

Großbritannien.

London, 10. Nov. Der Admiral Napier ist an Bord der Constance, welche Nachrichten von Lissabon vom 4. d. überbrachte, zu Falmouth angekommen.

— Der Korrespondent des Morning Herald in Saragossa schreibt: „Ein Vertrauter Mina's, der von letzterem mit wichtigen Depeschen nach Spanien gesandt worden, war den Karlisten in die Hände gefallen. Die Karlisten waren außer sich vor Freude, da sie nunmehr um Mina's Geheimnisse wissen. Es heißt, daß sich unter den Depeschen

eine von Mina entworfenene Namensliste' derjenigen Karlistenchefs befand, die er zu bestechen und durch eine beige-schriebene Summe zu erkaufen gedachte. Man glaubt, Mina sey in Cambo von Spionen bewacht worden, und diese hätten den Karlisten die Abreise des Vertrauten wissen lassen."

P o l e n.

Warschau, 2. Nov. Der Administrationsrath hat verordnet, daß alle Art von Eigenthum der öffentlichen Hospitäler, es mag in Grundstücken, oder Häusern, oder sonstigen Gegenständen bestehen, von allen Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der an die Feuerversicherungskassen zu zahlenden, befreit seyn soll.

S p a n i e n.

Mina hat in seinem Hauptquartier zu Pampeluna folgenden Tagesbefehl erlassen:

"Soldaten! Ich komme in euere Mitte zurück, um im Namen des Vaterlandes gegen die nämlichen Elemente zu kämpfen, die sich von 1820 bis 1823 an den nämlichen Orten dem Gang der repräsentativen Regierung, die nach schmerzlichen Erfahrungen für unentbehrlich zur Unabhängigkeit der Nation, zur Unverletzbarkeit ihrer Freis und ihrer Freiheiten, zur Festigkeit und zum Glanze des Thrones erkannt worden war, widersezt haben.

"Da diese Regierung im Namen euerer erlauchtesten Königin Isabella II., durch ihre Mutter die Königin Regentin wieder eingeführt worden ist, und schon durch die allgemeine Bestimmung aller Provinzen des Königreichs ihre Gewalt ausübt, so ist es für jeden guten Spanier Pflicht, ihr Beistand zu leihen, damit sie ihr Verbesserungssystem in der öffentlichen Verwaltung ohne Hinderniß befolgen kann.

"Einige Einwohner dieser Provinz, welche diese heilige Pflicht verkennen und eine rebellische Fahne aufpflanzen, hemmen den Gang der Regierung, wie sie es in der früheren Zeit, deren ich erwähnt, schon gethan haben, die einen mit bewaffneter Hand, die andern dadurch, daß sie diesen Hülfe aller Art liefern. Unter dem Vorwande, Rechte zu vertheidigen, von denen unsere Landesgesetze nichts wissen, greifen sie die Isabella's an, welche durch die Nation als rechtmäßige Thronerbin anerkannt und dazu ausgerufen worden ist.

"Uns ist der Auftrag gegeben, diese Elemente der Unordnung zu zerstören, und wir werden, wie ich hoffe, diesen verblendeten und verführten Menschen zeigen, daß es für sie Zeit ist zu erkennen, daß sie dem allgemeinen Willen der Nation nicht zu widerstehen vermögen. Ich werde den mütterlichen Gesinnungen der Königin Regentin, welche die Ordnung in dieser Provinz wieder möchte hergestellt sehen, ohne größeres Blutvergießen zwischen Brüdern, die sie als ihre Kinder betrachtet, gemäß handeln, ausserdem auch meinem persönlichen Triebe gehorchen, und ihnen den Frieden anbieten; wenn sie ihn aber verschmähen und uns nöthigen, das Schwert zu ziehen, so werden wir alle Feinde des Vaterlandes ohne Schonung verfolgen, und

in der Rache für das geringste Uebel, das uns wird zugefügt werden, eben so furchtbar seyn, als nachsichtig gegen die, welche von heute an zur Reue umkehren und sich mit ihm versöhnen.

"Gefährten, die Belohnungen, die den großen Thaten sollen gewährt werden, sind mir schon anvertraut. Ich weiß, daß für euere edlen Herzen die größte Belohnung darin bestehen wird, zu der Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, die das Wohlseyn des Vaterlandes vorbereiten soll, thätig beigetragen zu haben; dieses schöne Betragen verpflichtet indessen die Regierung, euere Dienste durch Austheilung öffentlicher Auszeichnungen bekannt zu machen.

"Ich genieße die, welche für mich am schmeichelhaftesten ist, indem ich mich an die Spitze einer so patriotischen, so tapfern und so erprobten Armee gestellt sehe.

"Soldaten, betrachtet mich als den geringsten Grenadier der Armee; so oft es nöthig seyn wird, werde ich eine Flinte ergreifen, und die nämlichen Strapazen theilen, bis wir einen völligen Sieg errungen haben.

"Vollkommene Einigkeit und Ordnung in der Armee, strenge Mannszucht, besonders auf den Märschen und in den Einquartierungen, hauptsächlich strenge Wachsamkeit, dies befehle ich und empfehle ich an.

"Euer Obergeneral, Mina.

"Im Hauptquartier zu Pampeluna, den 4. Novem-ber 1834."

S c h w e i z.

Zürich. Zwei Notizen der kön. bayerischen und großh. badischen Gesandtschaften in der Schweiz, betreffend die im Kanton Bern als Gesellen befindlichen Angehörigen jener Staaten wurden dem Regierungsrathe vorgelegt, und von diesem einfach die Mittheilung derselben an Bern beschloffen. Beide Notizen schloffen sich an die schon früher von der k. k. österreichischen Gesandtschaft eingegebene an, indem sie auf dem Abruf der Gesellen beharren und fernere direkte diplomatische Verbindung mit dem Kanton Bern verweigern, bis Bern unumwunden sich dem unterm 22. Juli von der Mehrheit der Tagsatzung erlassenen Beschlusse werde angeschlossen haben. Der bayerischen Note ist ein ausführliches Memorandum beigelegt, welches, gestützt auf das allgemein anerkannte europäische Völkerrecht, die von der Regierung von Bern und ihren Organen geltend gemachten Theorien widerlegen, und insbesondere zeigen soll, daß die ihre Eigenschaft als Staatsbürger jener Staaten nicht aufgebenden Gesellen nach dortigen Gesetzen und Verordnungen sich erheblichen Nachtheilen und selbst bedeutenden Strafen bloß geben würden, wenn sie nach Theilnahme an staatsverbrecherischen Untrieben im Auslande, oder, nach bezeugtem Ungehorsam, früher oder später zurückkehren, oder in der Heimath Meisterechte oder Patente erwerben wollten; es sey deswegen für die Regierung von Bern, welche die Begriffe von Wanderschaft und Auswanderung zu verwechseln scheine, Pflicht und Humanität, jenen Individuen nicht die Kenntniß der sie betreffenden Aufforderungen vorzuenthalten.

ten, und nicht durch Konnivenz zu offener planmäßiger Verführung derselben Miturheberin des später sie bedrohenden Unglücks zu werden. Diese Notizen scheinen anzudeuten, daß noch andere deutsche Staaten sich übereinstimmend erklären werden, und behalten ausdrücklich vor, was der deutsche Bundestag wegen dieser Angelegenheit weiter beschließen möchte. Indessen bezeugte das Rathspräsidentium bei Vorlegung dieser Notizen, daß auch dem Staatsrath wegen weitem zu gewärtigenden Zumuthungen des Auslandes, wovon öffentliche Blätter muthmaßen, nicht das geringste bekannt sey. (3. Ztg.)

Margau. Fricthal. Ohne Andeutung einer Ursache wurde am 30. Okt. d. J. ein Pfarrer vor das Bezirksgericht beschieden. Beim Eintritte in die Gerichtsstube wurde er vom Präsidenten mit noch nicht besprochenen, noch weit weniger erwiesenen Anschuldigungen überhäuft, und mit den rohen Ausdrücken heftig angefahren: „Sie sind der Schwärzeste der Schwarzen! Sie sind ein Meineidiger!“ Als der Pfarrer sich solche Mißhandlung verbiten wollte, wurde ihm Stillschweigen geboten, dem Wachtmeister durch den Präsidenten hereingeflingelt, und diesem der Befehl erteilt, den Borgeladenen wegen begangener Rohheit an dem Präsidenten in's Gefängniß abzuführen. Auf des Pfarrers Einwendung, daß er sich nur in Folge eines Urtheils sich fassen lasse, hieß der Präsident den Wachtmeister abtreten, und entließ den Pfarrer, der sich auf ein anderes, unparteiisches Gericht berief, mit den Worten: „Sie sind entlassen bis auf weitere Folgen.“

Die Fortschritte, welche in den regenerirten Kantonen seit einigen Jahren in der Rechtspflege gemacht worden sind, wären unglaublich, wenn nicht von Zeit zu Zeit Beispiele wie das obige aus dem Fricthal, aus Basellandschaft, Auserfchwyz und andern bekannten Gegenden den Ungläubigsten davon überzeugen würden.

(Allg. Schw. Ztg.)

Bern. Den 10. Nov. wurden durch die versammelten Professoren, 28 an der Zahl, zum Rektor der Hochschule mit 15 gegen 13 Stimmen (welche auf Hrn. Prof. Luz fielen) Hr. Professor Wilhelm Snell und zum Sekretär Hr. Prof. Zahn erwählt.

Zum Direktor des Gymnasiums wurde erwählt Hr. Professor Dr. Müller und zu einem Sekretär Hr. Professor Rettig.

— Den 15. Nov., um 9 Uhr Morgens, wird in der Kirche zum heil. Geist die Eröffnung der Hochschule statt finden.

Staatspapiere.

Paris, 14. November. 5prozent. konsol. 106 Fr. 25 Ct. 3prozent. 78 Fr. 35 Ct.

Wien, 11. Nov. 4proz. Metalliques 92 $\frac{1}{2}$ %. Bankaktien 1292.

Frankfurt a. M., 15. November.

Wechsel cours.		Papier.	Geld.
Amsterdam	f. S.	136 $\frac{3}{8}$	—
ditto	2 M.	135 $\frac{7}{8}$	—
Antwerpen	f. S.	—	—
ditto	2 M.	—	—
Augsburg	f. S.	100 $\frac{1}{8}$	—
ditto	2 M.	—	—
Berlin	f. S.	104	—
ditto	2 M.	—	—
Bremen	f. S.	109 $\frac{5}{8}$	—
ditto	2 M.	—	—
Hamburg	f. S.	146 $\frac{3}{4}$	—
ditto	2 M.	146 $\frac{1}{8}$	—
Leipzig	f. S.	99 $\frac{3}{4}$	—
ditto in der Messe		—	—
London	f. S.	—	—
ditto	2 M.	149	—
Lyon	f. S.	78 $\frac{3}{8}$	—
Mailand	2 M.	—	—
Paris	f. S.	78 $\frac{3}{8}$	—
ditto	2 M.	78	—
Wien in 20 fr.	f. S.	100 $\frac{7}{8}$	—
ditto	2 M.	100 $\frac{1}{2}$	—
Diskonto		4pt.	—

Cours der Geldsorten.

	fl.	fr.
G o l d.		
Neue Louisd'or	11	9
Friedrichsd'or	9	50
Randdukaten	5	34
20 Frankenstücke	9	30
Souveraind'or	16	30
Gold al Marco W. Z.	317	—
S i l b e r.		
Laubthaler, ganze	2	43 $\frac{1}{4}$
Preussische Thaler	1	44 $\frac{1}{2}$
5 Frankenthaler	2	21
Fein Silber, 16löthig	20	22
do. 13 — 14löthig	20	22
do. 6löthig	—	—

V e r s c h i e d e n e s.

Eine Zeitung von St. Petersburg erzählt von einem Manne, der zu Polozk, an der Gränze von Litthauen, im 188sten Jahre mit Tode abging. Er hatte sieben Monarchen auf dem russischen Kaiserthron erlebt. Mit 93 Jahren verheirathete er sich zum Drittenmale, und lebte mit dieser Frau 50 Jahre, während welcher Zeit er mehrere Kinder mit ihr erzeugte. (?)

— Der berühmte Chemiker, geh. Hofrath Dr. Trommsdorff in Erfurt, hat in Nr. 301 des gothaischen allgemeinen Anzeigers eine Warnung gegen die seit Kurzem im Handel vorkommende neue Art von Zündhölzchen erlassen,

welche, um sich zu entzünden, bloß des Aufstreichens oder Ueberfahrens einer rauhen Fläche, oder der Reibung zwischen Sandpapier bedürfen. Er hat sie chemisch untersucht und gefunden, daß ihre wesentlichen Bestandtheile Phosphor, chlorsaures Kali und Schwefel sind, und da die Mischung aus diesen Stoffen eine der gefährlichsten u. entzündlichsten ist, und ihre Entzündung schon erfolgen kann, wenn man die Hölzchen den Sonnenstrahlen aussetzt, oder sie an einen stark erwärmten Ofen legt, so hält Trommsdorff dafür, daß der Verkauf derselben von Obrikeitswegen gänzlich verboten werden sollte, damit nicht eine neue Veranlassung zu den jetzt ohnehin so häufigen Feuerbränden dargeboten werde. Er macht die Regierungen und Polizeibehörden auf die Sache aufmerksam.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Tb. Naclot.

Karlsruher Wetterbeobachtung.

16. Nov.	Luftdruck.	Temperatur.	Trockenheit.	Wind.	Himmel.
Mrg. 7	28" 1,302"	1,0	50	EW.	trüb. Reg. n
Mrg. 2	0,499"	4,0	22	EW.	trüb. Wind Regen **
Abd. 9½	9,401"	4,6	27	EW.	trüb. Vollmond
Verdunstung 0'41"		Regenmenge 1,38"		11 ²³ Mrg.	

Anm. Mittags und Abends sind die Beobachtungszeiten im ganzen Jahr dieselben; Mergens richten sie sich aber nach dem Aufgang der Sonne. So geschieht es, daß, in der Regel, die Abendtemperatur und Trockenheit die mittlere der Morgens und Mittags beobachteten ist.

2½ Uhr zwei Wolkenregionen, die obere von N., die untere von SW.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, den 18. Nov. (zum Erstenmale): *Garrick in Bristol*, Lustspiel in 4 Aufzügen, von Deinhardstein. — Hr. Döring: *Hild*, zur dritten Gastrolle. — Vor Anfang des Lustspiels: *Variationen für die Violine*, von Mayseder, vorgetragen von Albert Seegiser.

Donnerstag, den 20. Nov.: *Lartüffe*, Lustspiel in 5 Aufzügen, von Moliere, übersetzt von Schmidt. Hierauf: *Der arme Poet*, Schauspiel in 1 Aufzuge, von Kogebue. — Hr. Döring: *Lartüffe* und Lorenz Kindlein.

Samstag, den 22. Nov. (mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil der hiesigen Armen): *Raoul, der Blaubart*, Oper in 3 Aufzügen, von Gretry, neu bearbeitet vom Kapellmeister Fischer.

Todesanzeige.

Mein innigst geliebter Nefte, Dr. Michael Fränkel aus Mannheim, endete gestern Abend 6 Uhr sein hoffnungsvolles Leben an einer Lungenlähmung; sanft, wie er lebte, in einem Alter von nicht vollen 24 Jahren. Bereits ein Jahr hat er sein Examen in allen drei Fächern der Medizin rühmlichst bestanden, Frankreich und Italien zur weiteren Ausbildung bereist. Auch das östliche Deutschland sollte seine Wissbegier noch bereichern, als ihn vor 6 Wochen — da er gerade im Begriff stand, dahin abzureisen — eine tödtliche Lungenkrankheit befiel.

Die Wissenschaft verliert an ihm einen eifrigen Berehrer. — Der reisere Mann hätte herrliche Früchte versprochen.

Des Ewigen unerforschlicher Rathschluß wollte es anders; demüthig füge ich mich in seinen Willen, und gebe diese betrübte Anzeige seinen Freunden und Bekannten, im Namen aller übrigen Verwandten, mit der innigsten Bitte, einen Theil der Liebe und Achtung gegen den Verbliebenen auf seine jüngeren zwei Brüder übergehen zu lassen.

Karlsruhe, den 17. Nov. 1834.

Die tiefgebeugte Tante,

Rebecca Keutlinger, geb. Fränkel.

Erprobtes

Schweizer-Kräuteröl,

Verschönerung, Erhaltung und Wachsthum der Haare,

erfunden

von A. Weller

in Zurzach in der Schweiz und Mühlhausen im Elsaß.

Für diese so wichtige und nützliche Erfindung ist der Erfinder von Er. M. Ludwig Philipp, König der Franzosen, neulich mit einem Erfindungsbrevet beehrt, und dieses Del von vielen der vorzüglichsten Medicinalkollegien Europas für unschädlich und zweckmäßig anerkannt worden.

Dieses Del verdient wohl mit vollem Recht vor allen andern entdeckten haarwachsenden Mitteln den Vorzug, wovon der außerordentliche Absatz nach allen Gegenden Europas den besten Beweis liefert und die beinahe täglich einlaufenden erfreulichen Berichte von gutem Erfolg u. schneller Wirksamkeit, entheben jeden Zweifels. Die Gebrauchsanweisungen enthalten Zeugnisse sehr achtbarer Personen, selbst von Regierungsbehörden beglaubigt. Um allen Verfälschungen hinlänglich vorzubeugen, und damit nicht die nachgemachten Kräuteröle mit diesem ächten verwechselt werden, ist jedes Fläschchen von diesem ächten Del mit des Erfinders Familienpettschaft K. W., so wie die folgenden Sendungen mit dem königlichen Brevepettschaft, und die unwickelten Gebrauchsanweisungen nebst Umschlag mit dem

Königlichen Wappen und wie gewöhnlich mit des Erfinders eigenhändigem Namenszug versehen.

Von diesem Del ist die einzige Niederlage für Karlsruhe bei Hrn. C. V. S e h r e s, lange Straße Nr. 201, allwo das Fläschchen, gegen portofreie Einsendung von 2 fl. 30 kr., zu haben ist.

A. W i l l e r.

Kauf- oder Pachtgesuch eines Guts.

Es wünscht Jemand ein Land- oder Bauerngut, im Mittelrheintal (wo möglich bei, oder einige Stunden von Karlsruhe) zu kaufen oder zu pachten, und die diesfälligen Anträge in portofreien Briefen, unter Adresse S. K., im Gasthaus zur Rose in Grünwinkel bei Karlsruhe zu erhalten.

G e s u c h.

Ein Mann von 30 Jahren, Norddeutscher, der sich dem pädagogischen Fache gewidmet hat, und sechs Jahre lang als Lehrer und Erzieher in einem angesehenen Hause stand, und noch sehr, wünscht zu Ostern, erforderlichen Falls auch früher, in ein Verhältniß derselben Art überzutreten. Noch Schüler des sel. Kanzlers N i e m e y e r u. Mitglied von dessen pädagogischem Seminar, eignete er sich denselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts an; war vor seinem jetzigen Verhältnisse drei Jahre lang Lehrer an zwei Instituten zugleich, und darf im Besitz dieser neunjährigen Routine im Erkennen und Behandeln der Kinder, so wie in Realien und Methode des Unterrichts, die Fortsetzung der Leistungen versprechen, die er theils durch seine Zeugnisse, theils durch einen hoch gestellten Schulmann des verehr. Staates beurkunden kann. Für seine Leistungen wünscht er, was er in seinem gegenwärtigen Verhältnisse hat: freie Station, einen Gehalt von 400 fl., und eine würdige gesellschaftliche Stellung. Auf portofreie Anträge ertheilt nähere Auskunft E. L i n n zu Mainz.

Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Da sich zu dem in Nr. 199 dieses Blatts ausgeschriebenen Post mit Effekten Niemand als Eigentümer ausgewiesen hat, so wird dasselbe als herrenloses Gut betrachtet, und somit der Staatskasse zugewiesen.

Karlsruhe, den 6. Nov. 1834.

Großherzogliches Stadtkanzlei.

Karlsruhe. (Diebstahl.) Aus dem Laden des Krämers Adom Hautb von Staßfurt wurden in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. mittelst Einbruchs, die unten beschriebenen Gegenstände entwendet; was wir behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe, den 12. Nov. 1834.

Großherzogliches Landamt.

W o l l.

vdt. Hausmann.

B e s c h r e i b u n g

der entwendeten Gegenstände.

- 1) Baars Geld, größtentheils in Sächsen u. Groschen 6—8 fl.
- 2) 1 1/2 Zuckerbüte, Werth 3 fl. 36 kr.
- 3) 2 Pfd. Kaffee 56 kr.
- 4) 2 18 kr.
- 5) 2 44 kr.
- 6) 4 48 kr.

Karlsruhe. (Diebstahl.) In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden dem Lammwirth Kaupp und Ludwig E e i z von Blankenloch die unten verzeichneten Gegenstände, mittelst Einsteigens, entwendet.

Dies bringen wir behufs der Fahndung auf die noch unbekanntenen Thäter und die entwendeten Sachen zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 15. Nov. 1834.

Großherzogliches Landamt.

W o l l.

vdt. Hausmann.

B e s c h r e i b u n g
der entwendeten Sachen.

- 1) Ein halbbänfenes Leintuch, im Werth von 2 fl.
- 2) Ein wergenes Leintuch 40 kr.
- 3) 8 Kopfstissen, worunter 2 von weiß u. blau gestreiftem Barchent und 6 von grauem Trillich, mit Ueberzügen, theils von Kölsch, theils von gefärbter Leinwand, weiß und blau karriert, im Werthe von 40 fl.
- 4) 4 Deckbetten, 2 mit weiß und blau karriertem Kölsch, die andern 2 mit blau gefärbter Leinwand überzogen, 52 fl.
- 5) Ein Unterbett von weißem Trillich 8 fl. 30 kr.
- 6) Ein noch ganz neuer Schubfarrren, woran die mit eisernen Füßen versehenen Lähnen von Kirschbaumholz, das Gestell von Ruffbaumholz, die Schwingen und das mit Eisen beschlagene Rad von Eichenholz, 3 fl.
- 7) Ein Laubfack von wergenen Tuch, mit einer Schnur zum Zusammenziehen 1 fl.

106 fl. 10 kr.

Haslach. [Verladung und Fahndung.] Der Carabinier des großh. Leibregiments, Thomas Dold von Steinach, welcher am 2. d. M. aus der Garnison zu Karlsruhe wiederholt desertirte, wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, sich zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf denselben fahnden zu lassen, und ihn, auf Verlangen, entweder hierher, oder an sein Kommando zu liefern.

Haslach, den 13. Nov. 1834.

Großh. bad. s. f. Bezirksamt.

W b f l.

S i g n a l e m e n t
des Carabinier Thomas Dold.

- Alter, 24 Jahre.
- Größe, 5' 4" 2'''.
- Körperbau, stark.
- Gesicht, gesund.
- Augen, braun.
- Haare, braun.
- Nase, gebogen.
- Wart, wenig.

Pforzheim. (Öffentliche Aufforderung.) Salomon Adler von hier hat von dem Fuhrmann Philipp Weiß dahier ein Viertel 19 Ruthen Wiese, Pforzheimer Gemarkung, im Vudenrain, einerseits Väder Gerwig, andererseits Flöyer Märkle, mittelst Ersteigerung erworben.

Da nun, weil Weiß als Eigentümer dieses Grundstücks in dem hiesigen Grundbuche nicht eingetragen ist, der Käufer zu seiner Sicherheit um öffentliche Aufforderung des etwaigen Eigentümers gebeten hat, und ein anderer Eigentümer, nach eingezogener Erkundigung und vorgelegtem Auszug aus dem hiesigen Grundbuche, nicht bekannt ist,

so werden diejenigen, welche das bezeichnete Grundstück als Eigenthum ansprechen zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche

innen zwei Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls ihr Eigenthums-
recht im Verhältniß zu dem neuen Erwerber — Salomon
Adler — verloren geht.
Pforzheim, den 26. Sept. 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Keller.

Sinsheim. [Schuldenliquidation.] Die Ehe-
frau des Maurers Barthel Hesch von Sinsheim hat ein Ur-
theil auf Vermögensabsonderung gegen ihren Mann erwirkt, und
in dem darauf erfolgten Verfahren den Antrag um Zusammen-
berufung sämmtlicher Gläubiger ihres Ehemannes zum Versuch
eines Borg- und Nachlassvergleiches, zur Vermeidung der Sont,
gestellt.

Es wird daher Tagfahrt zum Versuch eines Borg- und
Nachlassvergleiches auf

Dienstag, den 9. Dez. d. J.,
früh 8 Uhr,

auf hiesiger Amtskanzlei anberaumt, und sämmtliche Gläubiger
unter dem Rechtsnachtheil hierzu vorgeladen, daß im Falle ein
bloßer Stundungsvergleich zu Stande kommt, die nichterschei-
nenden Stimmberechtigten als der Mehrheit beitretend angesehen
werden sollen.

Sinsheim, den 30. Okt. 1854.
Großherzogliches Bezirksamt.
Lang.

vdt. Sommer.

Ueberlingen. [Schuldenliquidation.] Nachste-
hende Personen sind um Auswanderungsbewilligung nach Nord-
amerika eingekommen.

Es werden daher alle jene, welche Forderungen oder sonstige
Rechtsansprüche an solche zu machen haben, aufgefordert, diese bei der
auf diesseitiger Amtskanzlei zur Liquidation angeordneten Tag-
fahrt

Samstag, den 29. dieses Monats,
Morgens 8 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehen-
den Nachtheile sich selbst beizumessen hätten.

Der ledige Schustergehilfe Bartholomä Gremminger,
der ledige Metzger Mathias Ehinger,
beide von Hohenbodemann,
und die ledige volljährige Apathe Endres von Rückenbach.
Ueberlingen, den 6. Nov. 1854.

Großherzogliches Bezirksamt.
Böttlin.

Stocach. [Schuldenliquidation.] Die Müller
Franz Karl Reutebuch'sche Ehefrau, Klara Müller von
Nenzingen, will mit ihren Kindern erster Ehe nach Nordamerika
auswandern. Zur Richtigstellung ihres Schuldenstandes hat
man Tagfahrt auf

Samstag, den 29. d. M.,
früh 9 Uhr,

anberaumt, und werden daher alle diejenigen, welche aus irgend
einem Rechtsgrund eine Forderung an dieselben zu machen ha-
ben, aufgefordert, solche an gedachtem Tag vor dem Theilungs-
kommissär im Adlerwirthshause zu Nenzingen zu liquidiren, in-
dem man ihnen sonst nicht mehr zu ihren Forderungen verhelfen
kann.

Stocach, den 9. Nov. 1854.
Großherzogliches Bezirksamt.
Eckstein.

Durlach. [Schuldenliquidation.] Der ledige
Schuhmacher Franz Wagner von Königsbach, welcher vor 2
Jahren auf die Wanderschaft ging, will sich in Amerika nie-
derlassen, und sein Vermögen erheben. Zu dessen Richtigstel-
lung wird Tagfahrt auf

Donnerstag, den 11. Dez. d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei anberaumt, und es werden alle
diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an sein
Vermögen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in ob-
iger Tagfahrt anzumelden, bei Vermeidung der durch die sofor-
tige Vermögensausfolgung für sie entstehenden Nachtheile.

Durlach, den 8. Nov. 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Wagg.

Rastatt. [Schuldenliquidation.] Förster Rit-
ter von Iffezheim hat dahier die Bitte gestellt, einen Stun-
dungs- und Nachlassvergleich mit seinen Kreditoren richterlich
zu versuchen. Nach Ansicht des §. 817 der Prozeßordnung wird
deßhalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 7. Januar 1855,
Vormittags 10 Uhr,

in der diesseitigen Oberamtskanzlei anberaumt, wobei sämmtliche
Gläubiger des Försters Ritter zu erscheinen und sich über die
Vorschläge des Schuldners bei Vermeidung des Rechtsnachtheils
zu erklären haben, daß sonst die Nichterscheidenden, als der Mehr-
heit der Gläubiger beitretend, angesehen werden sollen.

Rastatt, den 3. Nov. 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Bausch.

vdt. Piirma,
Alt.

Badenburg. [Unterpfandsbucherneuerung.]
Zur Erneuerung des Unterpfandsbuchs zu Neckarhausen ist
Tagfahrt auf

den 1., 2. und 3. Dezember d. J.

anberaumt.

Es werden daher diejenigen Gläubiger, welche auf der Ge-
markung Neckarhausen Unterpfandrechte anzusprechen haben,
aufgefordert, ihre desfallsigen Pfandurkunden der zu Neckarhau-
sen angeordneten Pfandbucherneuerungskommission auf der dor-
tigen Gerichtsstube, im Originale, oder in beglaubter Abschrift,
um so gewisser vorzulegen, als nach Ablauf des bestimmten Ter-
mins der etwa schon in dem alten Pfandbuche zu Gunsten der
ausbleibenden Gläubiger vorhandene und nicht gestrichene Ein-
trag, in das neue Pfandbuch übertragen wird, und der Gläu-
biger sich alle jene Nachtheile, welche aus seiner Nichtanmeldung
entstehen, selbst zuzuschreiben hat.

Badenburg, den 21. Okt. 1854.
Großherzogliches Bezirksamt.
Leiblein.

Karlsruhe. [Anzeige.] Schellfische,
französische Auster, Caviar, Büdinge und an-
dere Seefische, so wie Teltower-Rübchen, Pe-
rigord-Trüffel und Nürnberger Essiggurken
sind angekommen bei

E. A. Feumeth.

Karlsruhe. [Remisen.] In der Waldhornstraße Nr.
7 und 2 Chaisenremisen sogleich zu vermieten.